

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

SCHULUNGSVERTRAG UND AUFNAHME

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aktuelle Preisliste sowie die Schulordnung sind integraler Bestandteil des Schulungsvertrags zwischen der Aurum Schule Zürich AG und der/dem Vertragsnehmer/-in und werden somit von beiden Seiten anerkannt.

Ist der Schulungsvertrag (Formular „Anmeldung zur Tagesschule“) durch die Erziehungsberechtigten oder die gesetzliche Vertretung unterschrieben, so ist die Schülerin/der Schüler an der Aurum Schule Zürich AG angemeldet. Sobald die Aurum Schule Zürich AG die Anmeldung zur Tagesschule bestätigt, kommt der Schulungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung zustande. Für die Pflichten, welche sich aus dem Schulungsvertrag ergeben, haften die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretungen je einzeln solidarisch. Auch bei einer möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eintretenden Änderung des Zivilstandes bleibt die Solidarhaftung bestehen.

Spätestens mit dem Schulungsvertrag müssen der Aurum Schule Zürich AG die Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse sowie allfällige schulische/schulpsychologische Abklärungsberichte vorliegen. Bei Eintritt in die 2. oder 3. Sekundarklasse Progymnasium der Aurum Schule muss eine Eintrittsprüfung zur schulischen Standortbestimmung absolviert und bestanden werden.

DAUER DES VERTRAGS

Bei Eintritt in die 1. und 2. Sekundarklasse endet der Schulungsvertrag automatisch mit Ablauf eines Schuljahres, sofern eine Aufnahmeprüfung an eine weiterführende Schule bestanden wurde. Bei Eintritt in die 3. Sekundarklasse endet der Schulungsvertrag prinzipiell mit Ablauf des entsprechenden Schuljahres (Jahresschulung).

SCHULGELD

Das zu entrichtende Schulgeld wird durch die jährlich aktualisierte Preisliste publiziert, die sich auf unserer Website (www.aurumschule.ch) befindet. Zusätzlich zum Schulgeld berechnen wir folgende Gebühren nach Aufwand: Einmalige Eintrittsgebühr, Exkursionen und Klassenlager. Das Schulgeld bei Schuleintritt in einem laufenden Quartal wird nach dem pro rata temporis-Prinzip berechnet.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Im Rahmen einer Zahlungsfrist von 15 Tagen wird das Schulgeld quartalsweise im Voraus erhoben. Auf die Einzahlung des Jahresschulgeldes werden 1.5% Skonto gewährt. Monatliche Ratenzahlungen werden mit 3% Zuschlag verrechnet.

Bei Zahlungsverzug tritt ein Inkassoverfahren in Kraft. Der/dem Schuldner/-in werden darüber hinaus Verzugszinsen (5% Jahreszins), Mahngebühren (CHF 20.00 ab der zweiten Mahnung) sowie Inkasso-Spesen verrechnet.

NICHTANTRITT BEI VORLIEGENDEM SCHULUNGSVERTRAG

Sollte die Schulung ohne Mitteilung oder bei Mitteilung später als 60 Tage vor Schulungsbeginn nicht angetreten werden, so wird das Schulgeld für ein Quartal als Aufwandsentschädigung in Form von einer Pauschale erhoben.

ORDENTLICHE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Bei fristgerechter Kündigung oder Ablauf der Schulungs-Vereinbarung gilt der Schulungsvertrag als ordentlich aufgelöst.

Fristgerechte Kündigungstermine sind per Wintersemester der 30. November und per Sommersemester der 31. Mai. Die Kündigung erfolgt per eingeschriebenem Brief an die Schulleitung. Mündliche, telefonische oder per E-Mail versandte Kündigungen sind ungültig. Ohne Kündigung zu einem der genannten fristgerechten Kündigungstermine verlängert sich der Schulungsvertrag automatisch um das nächste Semester.

Im Rahmen einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Quartalsende ist die Schule befugt, das Schulungsverhältnis zu kündigen. Bereits gezahlte Schulgelder werden bei einer ordentlichen Kündigung durch die Schule pro rata zurückerstattet.

AUSSERORDENTLICHE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Sollte eine Schülerin/ein Schüler im Verlaufe eines Quartals vorzeitig austreten, werden 50% des Schulgeldes der bis zum Ende des Quartals verbleibenden Wochen berechnet. Hierbei werden Ferienzeiten nicht angerechnet.

Die Aurum Schule Zürich AG behält sich vor, den Schulungsvertrag aus schwerwiegenden Gründen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Solche Gründe können sein: Strafrecht-

lich relevantes Verhalten, schwere Disziplinarvergehen, grobe Verstösse gegen die Schul- und Hausordnung, Störung des Schulbetriebes sowie wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Sollte die Aurum Schule Zürich AG einen Schulungsvertrag aus einem dieser Gründe kündigen, kann kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Schulgeldes erhoben werden.

UNTERRICHTS- UND FERIENZEIT

Die Schulleitung der Aurum Schule Zürich AG bestimmt die Unterrichtszeiten und teilt diese den Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung sowie der Schülerin/dem Schüler schriftlich vor Schulbeginn mit. Die Verantwortung für das pünktliche Erscheinen der Schülerin/des Schülers zum Unterricht liegt bei den Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung. Vor Semesterbeginn werden die Schulferien durch die Schule bekannt gegeben. In der Regel richten sie sich nach dem Ferienkalender für die Volksschule der Stadt Zürich. Der Jahresterminplaner der Aurum Schule informiert über den Unterrichtsentfall an Schulpädagogischen Tagungen und Konventen. In der Regel sind 2-3 Tage pro Semester vorgesehen.

DISPENSATION UND ABSENZENWESEN

Bei Krankheit muss eine telefonische oder schriftliche Abwesenheitsmeldung durch die Erziehungsberechtigten/gesetzl. Vertretung erfolgen. Gesuche um Dispensation werden an die Schulleitung gerichtet, welche einzig befugt ist, diese zu bewilligen.

ZEUGNIS

Die Aurum Schule Zürich AG erteilt die offiziellen Zeugnisse der Zürcherischen Volksschule. Es gelten die entsprechenden Promotionsbedingungen.

ÜBERTRITT WEITERFÜHRENDE SCHULEN

Die Erziehungsberechtigten oder die gesetzliche Vertretung eines Schülers/einer Schülerin sind verantwortlich für eine Anmeldung an eine Aufnahmeprüfung und/oder den Eintritt an eine weiterführende Schule.

VERSICHERUNG

Mit Inkrafttreten des Schulungsvertrages bestätigen die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung, dass für die Schülerin/den Schüler eine Unfallversicherung besteht (gesetzliche Krankenkasse). Durch die Aurum Schule Zürich AG besteht kein Versicherungsschutz bei Unfall.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Die Erziehungsberechtigten/die gesetzliche Vertretung eines Schülers oder einer Schülerin haften vollumfänglich für Schäden, die diese an Personen oder Sachen auf dem Schulweg oder an der Schule verursachen. Die Aurum Schule Zürich AG kann nicht für Körper- oder Sachschäden haftbar gemacht werden, die einer Schülerin/einem Schüler von Dritten verursacht worden sind, ebenso wie für Verlust oder Diebstahl von Sachwerten.

ÄNDERUNGEN DER AGB

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

DATENSCHUTZ

Alle Daten werden von der Schule vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

GERICHTSSTAND

Die Aurum Schule Zürich AG handelt nach schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich. Bei Wohnsitz der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung an einem anderen Ort hat die Aurum Schule Zürich AG ebenso das Recht, ihre Ansprüche dort geltend zu machen.

INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Tagesschule treten auf den 01.01.2021 in Kraft und lösen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 15.03.2019 ab.